

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 240, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1559, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 472, Änd. AM I/41 v. 21.07.2016 S. 1192

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.07.2016 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 472), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik sowie eines zweiten Unterrichtsfachs beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich vorwiegend

auf Tätigkeitsfelder in den Bereichen Wirtschaft und Bildung richten und ihnen damit, neben dem Ziel der Lehrerausbildung durch Absolvieren eines konsekutiven Master-Studiengangs, Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen der betrieblichen Personalwirtschaft, der Bildungsverwaltung oder in Kammern und Verbänden eröffnen.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium umfasst insgesamt 180 C und beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Grundlagen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre,	42 C
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C
2. Zweites Unterrichtsfach	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	36 C
4. Bachelorarbeit	12 C

(2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport. In den Zweifächern können Zugangsvoraussetzungen oder Nebenbedingungen geregelt sein.

(2a) ¹Die Zulassung zu den Zweifächern Informatik, Politikwissenschaft und Sport ist auf jeweils 15 Studierende für ein Wintersemester und jeweils 10 Studierende für ein Sommersemester begrenzt. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Zweifächer belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei Zweifächer in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines Zweifaches erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(3) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben.

(4) ¹Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ²Im ersten Studienabschnitt sind je nach gewähltem Zweifach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt

118-121 C zu erbringen. ³Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis, sowie aus Anlage I.

(5) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(2) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 5 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspädagogen generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben. ⁴Schließlich dient die Orientierungsphase dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweitfach zu absolvieren.

(2) Für die Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Die in der Orientierungsphase zu belegenden Module sind in Anlage I dargestellt.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach. ²Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Grundkenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. ³Schließlich ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Zweiten Studienabschnitts

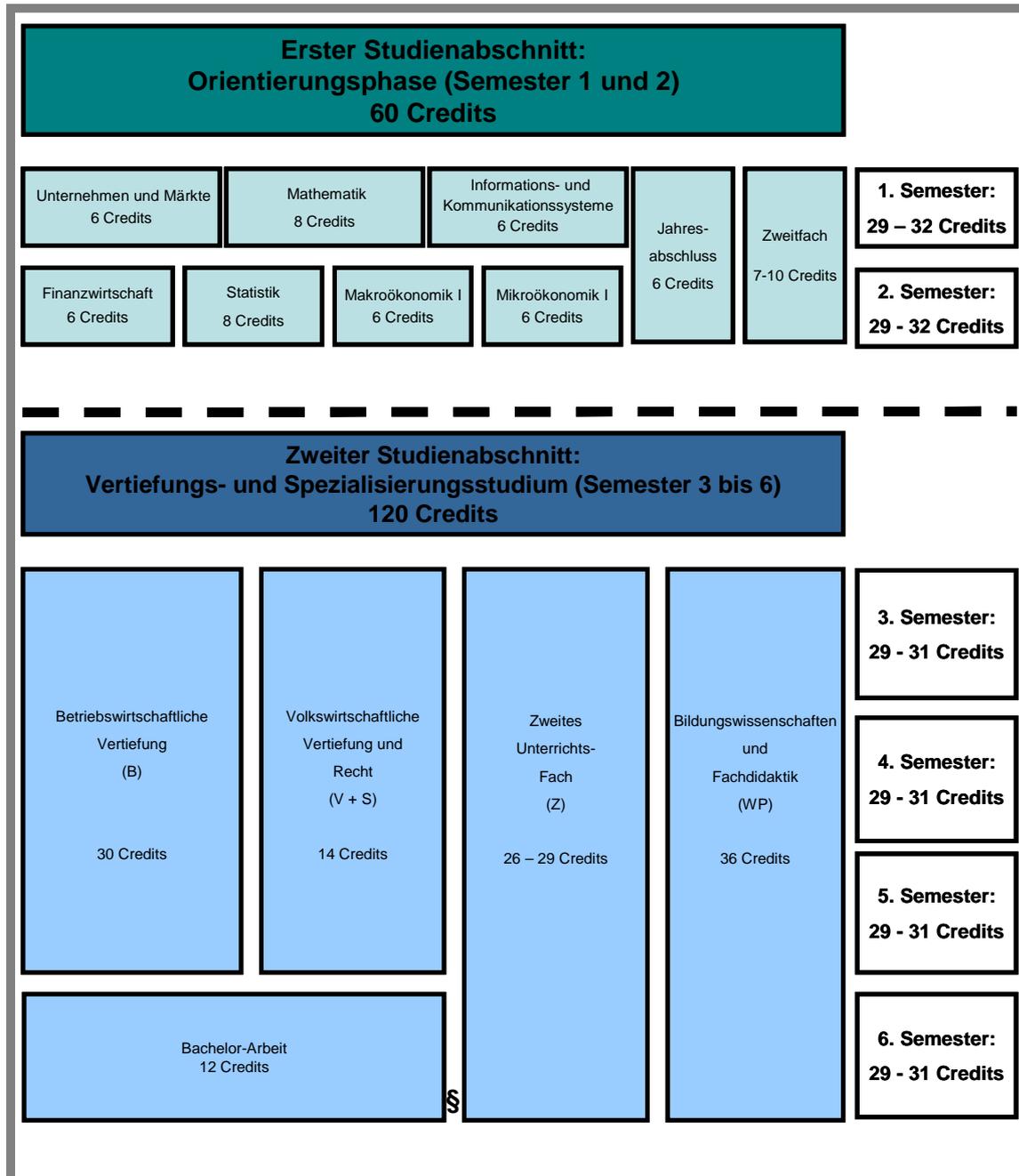
¹Der zweite Studienabschnitt umfasst je nach gewähltem Zweitfach insgesamt 118 bis 121 C. ²Er umfasst folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung	30 C,
Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht	14 C,
Wirtschaftspädagogik	36 C,
Zweitfach	26 - 29 C,
Bachelor-Arbeit	12 C.

³Die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I dargestellt.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik



§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 598), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 466) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 604) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (96 C)

a. Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“, 8 C

b. Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern I“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Marketing“ 6 C

c. Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007. „Mikroökonomik I“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0008. „Makroökonomik I“ 6 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“, 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C

- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

2. Zweites Unterrichtsfach (36 C)

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport. Die zu wählenden Module sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0001: „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0005: „Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen
Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0006: „Allgemeine schulpraktische Studien und Schulpraktikum“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0007: „Forschungsmethoden“ 6 C
- B.ERZ.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ 6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0008: „Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse
in der beruflichen Bildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0009: „Projektseminar Bildungsmanagement“ 6 C
- M.BW.500: Bildung und Schulentwicklung 6 C

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

5. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst dabei die Pflichtmodule

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C

B.WIWI-OPH.0008

Makroökonomik I, 6 C

Dazu kommt ein erstes Modul des zweiten Unterrichtsfachs, das je nach Fach zwischen 7 C und 10 C umfasst.